



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

5130-30224-115

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der UVP-Pflicht

Vorhaben: Ersatz der technischen BÜ-Sicherungsanlage des Bahnübergangs in Oerel in Bahn-km 6,719 der Strecke Bremervörde-Osterholz-Scharmbeck im Zuge der Hoherkampstraße.

Träger des Vorhabens: Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)
Antrag vom: 05.10.2020

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG ist festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Grundlage hierfür sind die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers sowie interdisziplinäre behördliche Informationen.

§ 9 UVPG regelt die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben. Die beantragten Vorhaben stellen nach Ziffer 14.8 der Anlage 1 des UVPG den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, soweit der Bau nicht Teil des Baues eines Schienenweges nach Nummer 14.7 ist; wonach das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls erfordert.

Größen- und Leistungswerte oder Prüfwerte nach Anlage 1 zum UVPG sind für das Änderungsvorhaben nicht vorgesehen. Mithin ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG). Bestehende Vorhaben sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

Das zu prüfende Vorhaben beinhaltet

- 1.) den Ersatz der vorhandenen Sicherungsanlage durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken für die Fahrbahn sowie die Ausweitung des bestehenden Straßenquerschnitts. Zudem erfolgt die Aufstellung eines Schalthauses.

1 Hintergrund

Zur Erhöhung der Sicherheit und der leichteren Abwicklung des Verkehrs soll der Bahnübergang durch eine Lichtzeichenanlage technisch gesichert werden. In Bahn-km 6,719 kreuzt die Hoherkampstraße die eingleisige Bahnstrecke der EVB von Bremervörde nach Osterholz-Scharmbeck höhengleich. Es soll die Möglichkeit von Begegnungsverkehr im Bereich des Bahnübergangs geschaffen werden, weshalb der bestehende Straßenquerschnitt auf eine durchgehende Breite von 5 Metern (25 m vor und hinter dem Bahnübergang) beidseitig aufzuweiten ist.

2 Merkmale und Wirkfaktoren des Bauvorhabens

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Das geplante Verfahren soll sich über eine **Bauzeit** von 5 Wochen erstrecken.

Die geschätzte **Flächeninanspruchnahme** für Bau und Anlage beläuft sich auf weniger als 15 m². Zudem kommt es bei einer Fläche von ca. 83 m² zu einer Neuversiegelung. Die **Baulänge** beläuft sich auf 0,08 km.

Die **fachgerechte Entsorgung** des Erdaushubes, von etwa 10m³, sowie des anfallenden Abfalles ist gewährleistet.

Als weitere mögliche baubedingte Auswirkungen gelten solche, die durch den Bauvorgang, den Baustellenverkehr einschließlich des An- und Abtransportes von Baumaterialien und Abraum sowie solche die zur vorübergehenden Beeinträchtigung der Schutzgüter führen könnten.

Solche Beeinträchtigungen sind in vorliegenden Verfahren nicht zu erwarten, da die Baustelleneinrichtung und Baustellenlagerflächen ausschließlich auf bereits vorbelasteten, versiegelten Flächen stattfinden.

Die baubedingten Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und entfalten somit lediglich einen temporären Charakter. Die Reich- und Wirkweite ist auf den Nahbereich des Bauvorhabens begrenzt.

Sonstige Wirkfaktoren sowie baubedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme und des nicht besonders empfindlichen Standortes nicht gegeben.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt ergibt sich aufgrund einer Fahrbahnausweitung, die Verlegung einer Feldzufahrt sowie die Errichtung eines Schalthauses und der Signalanlagen eine Gesamtflächenbeanspruchung von etwa 83,1 m². Für die Baumaßnahme werden aber überwiegend Straßenrandbereiche beansprucht, die bereits durch Verdichtungen, Veränderungen und Immissionen vorbelastet sind.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Merkmale werden durch den eingesetzten Zugverkehr sowie durch die Instandhaltung der Bahnanlage hervorgerufen. Da es sich bei dem Vorhabensbereich bereits um einen für den schienengebundenen Verkehr genutzten Bereich handelt, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die betriebsbedingten Wirkfaktoren erwartet.

3 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Grundlage für die Prüfung sind die von der Vorhabensträgerin eingereichten Unterlagen. Danach werden Art und Merkmale der Auswirkungen im Rahmen der überschlägigen Prüfung wie folgt beurteilt:

3.1 Schutzgut Mensch:

Baubedingte Vorhabensmerkmale, die über das aktuelle Maß der Bestandssituationen hinausgehen, wie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen oder erhöhte Lärmimmissionen, sind nicht zu erkennen. Die für das Vorhaben genutzten Flächen befinden sich in Besitz des Antragstellers. Für die Maßnahme ist jedoch die Verlegung einer Zufahrt geplant. Die dafür benötigte Einverständniserklärung des Privateigentümers ist in Auftrag gegeben worden, es besteht jedoch bereits eine mündliche Zusage zwischen Eigentümer und der Antragstellerin. Des Weiteren dient die Maßnahme der Verkehrssicherheit, was sich insbesondere positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

3.2 Schutzgut biologische Vielfalt:

Schutzgebiete jeglicher Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Innerhalb des Baufeldes befinden sich bereits vorbelastete halbruderale Grasflure. Des Weiteren sind Biotope der Wertstufe III in geringen Umfang, von weniger als 20m², betroffen. Jedoch werden diese Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen gemindert. Des Weiteren kommt es zum Verlust von 18 m² Brombeergestrüpp, welcher durch Kompensation im Sinne einer Hochstammpflanzung ausgeglichen wird. Mögliche Wurzelbeeinträchtigungen werden durch Schutzmaßnahmen weitestgehend vermieden. Aufgrund unumgehbarer Wurzelbeeinträchtigungen an zwei Bäumen, die zu möglichen Vitalitätseinbußen führen könnten, kommt es aus Kompensationsgründen zu der Pflanzung eines neuen Baumes.

Demnach kommt es entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu einem gänzlichen Ausgleich, entsprechend den durch das Bauvorhaben verursachten erheblichen Beeinträchtigungen.

3.3 Schutzgüter Fläche und Boden:

Durch die geplante Fahrbahnaufweitung im Bahnübergangsbereich und die Aufstellung einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken sowie eines Schalthauses kommt es zu einer Neuversiegelung einer Fläche von 83 m². Somit besteht für das Schutzgut Boden einer geringen Beeinträchtigung. Zudem handelt es sich bei den 83 m² um Randbereiche von Straßen und Schienenwegen, die bereits durch Immissionen vorbelastet sind. Die Maßnahme wird durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

3.4 Schutzgüter Klima und Luft:

Die Beeinträchtigungen der Lufthygiene am Ort des Vorhabens während der Bautätigkeiten durch Abgas- und Staubimmissionen sind aufgrund der verhältnismäßig geringen Ausmaße und der kurzen Bauzeit von untergeordneter Bedeutung.

3.5 Schutzgut Wasser:

Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

4 Ergebnis

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Boden sind lokal und zeitlich begrenzt, sodass diese Auswirkungen als reversibel angesehen werden können.

Die Art und der Umfang sämtlicher Auswirkungen in den betroffenen Gebieten lassen die Feststellung zu, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Anlage, Bau und Betrieb des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach überschlägiger Prüfung für das beantragte Vorhaben somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 25.11.2020

I.A. Kuhlmeiy